

# **BStGer BG.2011.50 vom 31. Januar 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2011.50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2011.50)

FR: TPF BG.2011.50 du 31 janvier 2012

IT: TPF BG.2011.50 del 31 gennaio 2012

## **Regeste**

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat gegebenenfalls einen Meinungs- austausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt eine ih-

- 3 -

re eigene Zuständigkeit bestätigende Verfügung zu erlassen, welche mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. hierzu FINGERHUTH/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 41 StPO N. 4 mit Hinweis auf SCHMID, Praxis- kommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 41 StPO N. 3). Gegen eine von den am allfälligen Meinungs- austausch beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand können sich die Parteien in- nert zehn Tagen beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO). Zuständig zur Beurtei- lung entsprechender, Fragen der interkantonalen Zuständigkeit betreffen- der Beschwerden ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin konstituierte sich im Rahmen ihrer Strafanzeige ausdrücklich als Privatklägerin (siehe act. 1.2, S. 10) und ist damit als Par- tei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) zur Beschwerde gegen die Anerkennung des Gerichtsstandes durch den Gesuchsgegner 1 legiti- miert. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Diskussio- nen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der in der Schweiz liegende Handlungsort geht somit dem Erfolgsort vor und ist bei der Bestimmung des Gerichtsstandes allein massgebend (vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.8 vom 6. Juli 2011, E. 2.1; BG.2010.21 vom 30. März 2011, E. 4.2.1; jeweils m.w.H.).

### **E. 2.2**

Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde das Gegenstand des Strafverfahrens bildende Betreibungsbegehren am 12. August 2011 von C., einem der Beschuldigten, in Z. ausgestellt und unterzeichnet (act. 5.1). Der Handlungsort und somit der gesetzliche Gerichtsstand befinden sich demnach offensichtlich im Kanton Solothurn, gelten doch brieflich, telefonisch oder vermittels anderweitiger Telekommunikationsmittel begangene Delikte (namentlich Ehrverletzung) als dort verübt, wo die Sendung aufgegeben, das Gespräch geführt oder die Information gesendet wurde (FIN-GERHUTH/LIEBER, a.a.O., Art. 31 StPO N. 18 m.w.H.). Der vorliegende Fall ist mit dem von der Beschwerdeführerin angeführten BGE 85 IV 203 nicht vergleichbar, denn dort handelte unmittelbar ein als Werkzeug benutzter Stellvertreter für den Täter.

- 4 -

### **E. 3.1**

Die Beschwerdekammer (wie auch die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander, siehe hierzu Art. 38 Abs. 1 StPO) kann einen anderen als den in den Artikeln 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin benennt einige Gründe, welche ihrer Ansicht nach ein Interesse an der Beibehaltung des Gerichtsstandes im Kanton Waadt begründen würden (siehe act. 1, S. 5 f.). Keiner davon stellt aber einen triftigen Grund dar, welcher vorliegend ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen würde. Dem Umstand, wonach die Organe der Beschwerdeführerin der deutschen Sprache nicht mächtig seien, stehen die diesbezüglich vorgehenden Interessen der beschuldigten Personen gegenüber (vgl. diesbezüglich den Wortlaut von Art. 40 Abs. 3 StPO). Kein triftiger Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand bzw. in vorliegendem Verfahren ohnehin nicht zu hören ist zudem die von der Beschwerdeführerin geübte Kritik an der von den Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners 1 verfügten Nichtanhandnahme sowie an den diesbezüglichen Modalitäten der Zustellung der entsprechenden Verfügung.

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 5 -